

Über die Veterinärkontrollen und deren Folgen

Das Veterinäramt kontrolliert oftmals unangemeldet, ob Betriebe die gesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit Tieren einhalten. Nicht selten kommt es dabei zu Beanstandungen, die unter Umständen massive Auswirkungen für die Tierhalter haben. Um das Risiko von Beanstandungen zu reduzieren, sollten bestimmte Massnahmen umgesetzt werden.

Bei Landwirtschaftsbetrieben führt das Veterinäramt einerseits Grundkontrollen durch, mit der in regelmässigen Abständen geprüft wird, ob der Betrieb die gesetzlichen Bestimmungen einhält.

Andererseits führt das Veterinäramt Verdachtskontrollen durch. Solche Kontrollen erfolgen zumeist aufgrund eines Hinweises von Privatpersonen. Solche Privatpersonen können Nachbarn, vorbeifahrende Velofahrer oder Fussgänger sein.

Gemäss Art. 24 Abs. 1 TSchG schreitet das Veterinäramt unverzüglich ein, wenn festgestellt wird, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeig-



Das Veterinäramt ist verpflichtet, bei Feststellung eines Verstosses gegen das Tierschutzgesetz Strafanzeige einzureichen. Bild: Adobe Stock

neten Bedingungen gehalten werden. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit hat es diejenigen Massnahmen zu treffen, die zur Erreichung des Ziels geeignet, erforderlich und zumutbar sind. Hierbei hat es die mildeste Massnahme zu wählen. Das Veterinäramt kann somit beispielsweise Tiere beschlagnahmen, umplatzieren, verkaufen oder töten lassen. Hierfür kann es

auch die Polizei in Anspruch nehmen. Ausserdem ist das Veterinäramt gemäss Art. 24 Abs. 3 TSchG verpflichtet, bei Feststellung eines Verstosses gegen das Tierschutzgesetz Strafanzeige einzureichen. In leichten Fällen kann es auf eine Strafanzeige verzichten.

Meistens erlässt die Staatsanwaltschaft aufgrund der Strafanzeige des Veterinäramtes einen Strafbefehl. Wenn

im Strafbefehl bloss eine bedingte Geldstrafe und eine geringe Busse drohen, dann wäre es für den Tierhalter ein Einfaches, sich ein langwieriges Strafverfahren zu ersparen und den Strafbefehl zu akzeptieren. Dabei geht aber vergessen, dass die im Strafverfahren aufgeführten Mängel zu Kürzungen von Direktzahlungen führen, und das kann schnell grosse finanzielle Auswirkungen haben. Ist der Tierhalter Labelproduzent, kann ihm auch der Verlust des privatrechtlichen Labelstatus drohen.

Die Kürzungen von Direktzahlungen bestimmen sich nach Anhang 8 DZV. Je nachdem erfolgen die Kürzungen in pauschalen Geldbeträgen oder in Prozentsätzen. Das kann dazu führen, dass letztlich keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden, weil zu viele Beanstandungen vorgelegen haben. Besonders gravierend ist die Verweigerung der Kontrolle im Bereich ÖLN oder Tierschutz. Sie hat eine Kürzung von 100 Prozent aller Direktzahlungen zur Folge.

Wiegen die Vorwürfe schwer, kann auch ein Strafregistereintrag drohen. Ein Strafregistereintrag sollte nach Möglichkeit verhindert werden, weil man in einem weiteren Verfahren in der gleichen Sache dann unter Umständen als Wiederholungstäter gilt und des-

«Veterinärkontrollen sind Chefsache.»

halb strengere Strafen und Massnahmen angewendet werden.

Aufgrund der vielen Auswirkungen müssen die Tiere einwandfrei gehalten werden. Um Betriebsblindheit zu vermeiden, lohnt es sich, überbetriebliche Erfahrungsgruppen zu bilden und sich gegenseitig zu beraten. Das Wichtigste ist aber, dass die Veterinärkontrollen Chefsache sind. Der Chef soll seine Mitwirkungsrechte wahrnehmen. Er kann einerseits Missverständnisse mit den zuständigen Kontrolleuren besprechen und andererseits Massnahmen einleiten, wenn berechtigte Beanstandungen bestehen. Nur so lassen sich viele Probleme und vor allem auch langwierige Rechtsmittelverfahren bereits im Voraus vermeiden. ■



Etienne Schwegler
MLaw, Jurist
Niklaus Rechtsanwälte